

A Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Regelungen gliedern sich in:

A 1	Allgemeine Bestimmungen.....	A-2
A 2	Wettbewerbe (allgemein)	A-4
A 3	Meisterschaften.....	A-5
A 4	Schießstätte und Schießstand.....	A-10
A 5	Sicherheitsvorschriften	A-11
A 6	Organisation von Wettbewerben	A-14
A 7	Vorbereitung von Schießveranstaltungen.....	A-14
A 8	Waffen- und Ausrüstungskontrolle.....	A-16
A 9	Scheibenauswertung.....	A-17
A 10	Einsprüche, Proteste und Wettbewerbsgericht.....	A-19
A 11	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen; Abweichungen vom Sporthandbuch.....	A-23

A 1 Allgemeine Bestimmungen

A 1.01 Allgemeine Verbindlichkeit

In diesem Sporthandbuch sind die allgemein verbindlichen Regelungen und Bestimmungen zur Durchführung des Schießsports im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V. zusammengefasst. Die nachfolgenden Ausführungen und Bestimmungen gelten für weibliche wie für männliche Personen (Schützen/Schützinnen), auch wenn aus sprachlichen Gründen nur männliche Personen erwähnt sind.

A 1.02 Geltungsbereich

Jeder Schütze ist den Regelungen und Bestimmungen dieses Sporthandbuchs, den Bestimmungen der Schieß- und Standordnung und bei Wettbewerben den Bedingungen der Ausschreibung unterworfen, die er durch seine Teilnahme am Wettbewerb anerkennt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Teils A gelten für alle Teilbereiche dieses Sporthandbuchs, soweit in einzelnen Teilbereichen nicht spezielle Regelungen vorgesehen sind.

A 1.03 Gleichbehandlungsgrundsatz

Wo der Wortlaut des Sporthandbuchs nicht eindeutig ist, sind Entscheidungen unter Beachtung des sportlichen Anstandes zu treffen. Auf eine Gleichstellung aller Teilnehmer im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten ist zu achten.

A 1.04 Erleichterungen für Körperbehinderte

Körperlich beeinträchtigten Schützen sind auf Antrag notwendige Hilfen personeller und sachlicher Art zu gestatten, um eine Gleichstellung mit nicht beeinträchtigten Schützen herzustellen.

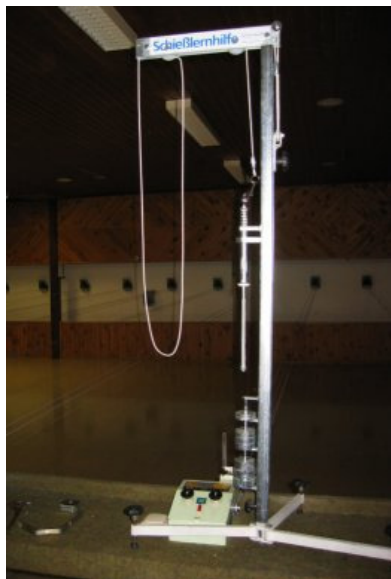
Erleichterungen, die eine Änderung des Disziplinablaufes erfordern, sind unzulässig.

Grundvoraussetzung ist, dass der Schütze im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ist. In diesen Fällen sind die nachfolgend aufgeführten Hilfsmittel/Änderungen erlaubt, sofern diese ohne bauliche Änderungen am Stand einsetzbar sind:

- Rollstuhlfahrer können sitzend freihändig statt stehend bzw. liegend freihändig schießen. Dabei muss der Schütze sicherstellen, dass der Rollstuhl entsprechend feststellbar ist. Sofern die jeweilige Disziplin die Anschlagsart „liegend aufgelegt“ vorsieht, kann auf Antrag und mit Entscheidung des zuständigen BDS-Beauftragten auch „sitzend aufgelegt“ geschossen werden.
- Eine Teilnahme an Disziplinen, die einen Positionswechsel zu unterschiedlichen Entfernungen erfordern, ist nicht möglich.
- Stehhilfen für Behinderungen im Unter- und/oder Oberschenkel müssen handelsüblich sein, d. h. sie müssen im allgemeinen Handel

erhältlich sein. Wird eine Stehhilfe oder ersatzweise ein Stuhl benutzt, darf keine Rückenlehne vorhanden sein.

- Einhändige oder einseitig gelähmte Schützen dürfen als Hilfe eine Pendelschnur benutzen. Voraussetzung ist, dass auf dem Stand eine entsprechende Befestigungsmöglichkeit oder ein Gestell vorhanden ist. Die Pendelschnur und ggf. das Gestell hat der Schütze selbst zu stellen (s. nachstehende Abbildung).



Die nebenstehende Abbildung zeigt ein Modell einer Pendelschnur. Verwendete Hilfen sollten sich in ihrer Funktionsweise an der Abbildung orientieren.

Der Durchmesser der Pendelschnur darf 3 mm nicht überschreiten.

Die für Rollstuhlfahrer aufgezählten sachlichen Hilfen werden selbstverständlich auch körperlich beeinträchtigten Schützen gestattet, die nicht an den Rollstuhl gebunden sind.

Für die Gewährung der notwendigen personellen und sachlichen Hilfen ist in jedem Fall ein Antrag des Schützen erforderlich. Der Antrag auf Erleichterung ist über den Landesverband beim zuständigen Beauftragten des BDS zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden.

Die Entscheidung des zuständigen BDS-Beauftragten über den Antrag bzw. die Art der gestatteten Hilfen ist bei den Meisterschaften des BDS auf Verlangen vorzuzeigen. Die Entscheidung bindet alle Veranstalter von Meisterschaften und offiziellen Pokalschießen.

Die auf Antrag gewährten personellen und sachlichen Hilfen sind immer Einzelfallentscheidungen, die nur für den betreffenden Schützen gelten. Sie können nicht auf andere Schützen übertragen oder für andere Schützen sinngemäß angewendet werden.

A 1.05 Andere schießsportliche Verbände

BDS-Mitglieder können sich ohne Nachteile in anderen Schießsport treibenden Vereinen und Verbänden schießsportlich betätigen.

A 1.06 Aufsichtsführung bei minderjährigen Schützen

Minderjährigen Schützen ist die Ausübung des Schießsports nach dem derzeit gültigen Waffengesetz nur unter Aufsicht wie folgt gestattet:

- Kinder (vollendetes 12. Lebensjahr und noch nicht 14 Jahre alt) dürfen nur mit Luftdruckwaffen, Federdruckwaffen oder solchen Waffen schießen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass dieses Schießen unter der Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson geschieht.
- Jugendliche (vollendetes 14. Lebensjahr und noch nicht 16 Jahre alt) dürfen nur in Anwesenheit eines Sorgeberechtigten oder mit dessen schriftlichem Einverständnis unter der Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson schießen, soweit es nicht um Luftdruckwaffen, Federdruckwaffen oder solche Waffen handelt, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden. Mit den genannten Waffen können Jugendliche auch ohne Anwesenheit einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson schießen, soweit allgemein eine verantwortliche Aufsichtsperson das Schießen überwacht.
- Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gelten für das Schießen die Vorschriften für Erwachsene, soweit dies unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson geschieht. Soweit der Sorgeberechtigte nicht anwesend ist, ist ebenfalls eine schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten notwendig.
- Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme vom Mindestalter bewilligen.

A 1.07 Gäste

Gäste, die am satzungsgemäßen Schießsport des BDS teilnehmen, sind durch den BDS haftpflichtversichert.

Als Gäste gelten Personen, die zum Zweck der Heranführung an den Schießsport zeitlich begrenzt am Training oder an Wettbewerben teilnehmen, oder im Ausland wohnende Wettbewerbsteilnehmer.

A 2 Wettbewerbe (allgemein)

A 2.01 Mindestanforderungen

Als Wettbewerb gilt eine Schießveranstaltung nur dann, wenn bei Kurzwaffen mindestens 20 Schuss und bei Langwaffen und Perkussionswaffen mindestens 15 Schuss gefordert werden.

A 2.02 Wettbewerbsarten

Wettbewerbe können für Meisterschaften, für schießsportliche Pokalschießen und für sonstige schießsportliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Sie

sind nicht beschränkt auf das in diesem Sporthandbuch angebotene Sportprogramm.

Wird bei der Austragung eines Wettbewerbs von den Disziplinen oder Wettbewerbsabläufen dieses Sporthandbuchs abgewichen, bedürfen diese Wettbewerbe der Zustimmung des BDS-Präsidiums, sofern ein Versicherungsschutz über den BDS gewünscht wird.

Wird durch den Veranstalter eine eigene Versicherung abgeschlossen, gilt A 11.02.

A 2.03 Toleranzen

Die baulichen Abmessungen eines Schießstandes müssen die Durchführung der jeweiligen Disziplin gewährleisten. Soweit Schussentfernungen, Abmessungen für die Größe und Anbringung von Zielen oder maximale Waffengewichte vorgeschrieben sind, gilt eine Toleranz von plus / minus 1 %. In allen anderen Fällen ist eine Toleranz nicht zulässig.

A 3 Meisterschaften

A 3.01 Gliederung und Austragung

Die Meisterschaften gliedern sich in:

- a) Vereinsmeisterschaften
- b) Bezirksmeisterschaften (soweit Bezirke vorhanden sind)
- c) Landesmeisterschaften
- d) Deutsche Meisterschaften
- e) Internationale Meisterschaften (soweit vorhanden)

Diese Reihenfolge ist verbindlich. Die Meisterschaften können als „offene“ Meisterschaften ausgeschrieben werden.

Unterhalb der Deutschen Meisterschaft können statt oder zusätzlich zu Meisterschaften Qualifikationsschießen angeboten werden. Es darf pro Disziplin nur in der Meisterschaft oder beim ersatzweise stattfindenden Qualifikationsschießen teilgenommen werden.

Ab der Vereinsmeisterschaft sind alle Wettbewerbsklassen und Disziplinen anzubieten (siehe auch A 3.05, A 3.07 und A 3.08).

Ausnahmen, zum Beispiel wegen Krankheit, regeln die Landesverbände auf schriftlichen Antrag des Vereins oder des Betroffenen. Ausnahmen für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft regelt der BDS auf Antrag des zuständigen Landesverbandes. Anträge müssen spätestens zum Meldeschluss beim Veranstalter der Meisterschaft vorliegen.

A 3.02 Termine

Die Landesverbände, Bezirke und Vereine legen die Termine für ihre Meisterschaften selbst fest.



A 3.03 Abgabe der Meldungen

Die Meldungen zur Deutschen Meisterschaft sind durch die Landesverbände spätestens bis zu dem vom BDS-Gesamtvorstand festgelegten Termin (ist gleich letzter Eingang der Meldungen) an die zuständige Erfassungsstelle zu senden.

Der Termin und die zuständige Erfassungsstelle werden spätestens im November des Vorjahres durch den BDS-Gesamtvorstand festgelegt und den Landesverbänden mitgeteilt.

A 3.04 Voraussetzungen zur Austragung von Deutschen Meisterschaften (DM) und anderen Meisterschaften

Voraussetzungen für die Austragung einer Deutschen Meisterschaft in einer Disziplin / Wettbewerbsklasse sind:

- in der Schützenklasse mindestens 5 qualifizierte Schützen
- in den Jugendklassen mindestens 3 qualifizierte Schützen
- in der Damenklasse mindestens 5 qualifizierte Schützinnen
- in der Alters-, Senioren- und Super-Seniorenklasse mindestens 5 qualifizierte Schützen.

Die Disziplin/Wettbewerbsklasse wird ausgetragen, wenn sich die oben genannte Anzahl von Teilnehmern qualifiziert hat. Sollten bei der Rückmeldung Absagen erfolgen und die Anzahl der Teilnehmer unter die Mindestzahl sinken, wird die Disziplin/Wettbewerbsklasse trotzdem ausgetragen.

A 3.05 Gesamtwertung bei Deutschen Meisterschaften (DM) und anderen Meisterschaften

Durch die Ausschreibung wird geregelt, ob für die einzelnen Disziplinen eine „Gesamtwertung“ erstellt wird.

Dabei werden die Ergebnisse aus allen Wettbewerbsklassen in dieser Disziplin ermittelt.

A 3.06 Voraussetzungen zur Austragung von Bezirks- und Landesmeisterschaften

Bei Vereinsmeisterschaften kann durch die Ausschreibung von den Mindeststarterzahlen (Punkt A 3.04) abgewichen werden.

Werden die in dieser Ausschreibung genannten Zahlen nicht erreicht, ist den betroffenen Schützen die Möglichkeit einer Qualifikation zur nächsthöheren Meisterschaft zu bieten, sofern sie das Zulassungslimit für die Bezirks-/Landesmeisterschaft in ihrer entsprechenden Klasse erreicht haben.

A 3.07 Zusammenfassung von Disziplinen

Disziplinen werden bei der DM nicht zusammengefasst.

A 3.08 Wettbewerbsklassen

1. Jugendklasse 1

Alle weiblichen und männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 12 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres höchstens 15 Jahre alt werden.

1.2. Jugendklasse 2

Alle weiblichen und männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 15 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres höchstens 21 Jahre alt werden.

Bei Bedarf kann durch die Ausschreibung eine zusätzliche Unterteilung in verschiedene Jugendklassen vorgenommen werden.

Die Möglichkeit der Unterteilung der Jugendklassen gilt nur für die Disziplinen des BDS-Jugendprogramms (SHB Teil J Jugendwettbewerbe).

2. Damenklasse

Alle weiblichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 21 Jahre alt sind.

3. Schützenklasse

Alle männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 21 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres 46 Jahre alt werden.

4. Altersklasse

Alle männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 46 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres 55 Jahre alt werden.

5. Seniorenklasse

Alle männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 55 Jahre alt sind oder im Verlauf des Sportjahres 65 Jahre alt werden.

6. Super-Seniorenklasse

Alle männlichen Schützen, die zu Beginn des Sportjahres mindestens 65 Jahre alt sind.

A 3.09 Zusammenfassung von Wettbewerbsklassen

Haben sich für eine Meisterschaft nicht genügend Teilnehmer in der jeweiligen Wettbewerbsklasse qualifiziert, ist wie folgt zu verfahren:

- Kommt die Jugendklasse 1 nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmer der Jugendklasse 2 zugeordnet.
- Kommt die Jugendklasse 2 nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmer der Schützenklasse bzw. Damenklasse zugeordnet.
- Kommt die Damenklasse nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmerinnen ihrem Alter entsprechend zugeordnet.
- Kommt die Altersklasse nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmer der Schützenklasse zugeordnet.

- Kommt die Seniorenklasse nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmer der Altersklasse zugeordnet. Kommt auch diese nicht zustande, werden sie der Schützenklasse zugeordnet.
- Kommt die Super-Seniorenklasse nicht zustande, werden die qualifizierten Teilnehmer der Seniorenklasse zugeordnet. Kommt auch diese nicht zustande, werden sie der Altersklasse zugeordnet. Kommt auch diese nicht zustande, werden sie der Schützenklasse zugeordnet.

Die Meldung zur nächsthöheren Meisterschaft hat getrennt zu erfolgen, d.h. Zusammenfassungen sind vor der Weitermeldung wieder zu trennen.

A 3.10 Einstufung in andere Wettbewerbsklassen

Auf Antrag können Damen auch einer ihrem Alter entsprechenden Wettbewerbsklasse zugeordnet werden. Sie bleiben dann für alle weitergehenden Meisterschaften dieser Wettbewerbsklasse zugeordnet.

Kommt nach der Zusammenfassung der Wertungsklassen in der Schützenklasse keine Wertung zusammen, so kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen eine Zusammenlegung mit einer benachbarten Wertungsklasse vornehmen. Sportliche Gesichtspunkte und Grundsätze der Gleichbehandlung sind zu beachten.

A 3.11 Mannschaften

Mannschaftswertungen bei Kurzwaffe, Langwaffe und Perkussion regelt die Ausschreibung.

A 3.12 Teilnahmebedingungen für den einzelnen Schützen

An Meisterschaften des BDS dürfen nur BDS-Mitglieder teilnehmen, soweit es sich nicht um internationale Veranstaltungen handelt. Bei letzteren sind nach Maßgabe der Ausschreibung und Zulassung durch den Verantwortlichen auch ausländische Schützen teilnahmeberechtigt.

Die Teilnahme an Meisterschaften des BDS ist nur den BDS-Mitgliedern erlaubt, die oder deren Verein die Jahres- und Versicherungsbeiträge in voller Höhe an den Landesverband bezahlt haben.

A 3.13 Qualifikation zu einer Meisterschaft

Voraussetzung für die Startberechtigung bei einer Meisterschaft ist, dass sich der Schütze für die Teilnahme qualifiziert hat. Diese Qualifikation erfolgt in der Regel durch das Ergebnis, das der Schütze in der vorangegangenen Meisterschaft gemäß der Reihenfolge nach Punkt A 3.01 in seiner Wettbewerbsklasse erzielt hat.

Weiterhin besteht bei den Wettbewerben Kurzwaffe, Langwaffe und Wurf-scheibe die Möglichkeit, sich an der Qualifikation zur Landesmeisterschaft bzw. zur Deutschen Meisterschaft mit den Ergebnissen zu beteiligen, die der Schütze bei der Landesmeisterschaft bzw. Deutschen Meisterschaft des unmittelbar vorangegangenen Sportjahres erzielt hat. Hat der Schütze im Vorjahr nicht an der jeweiligen Meisterschaft teilgenommen, ist eine Direktmeldung nicht möglich.



Möglich sind folgende Direktmeldungen:

- Ergebnis der letzten Deutschen Meisterschaft → Deutsche Meisterschaft
- Ergebnis der letzten Landesmeisterschaft oder Deutschen Meisterschaft → Landesmeisterschaft

Die Meldung hat zu Beginn des Sportjahres zu erfolgen, gleichzeitig mit der Abgabe der Meldung der Vereinsmeisterschaftsergebnisse.

Wird von der Möglichkeit der Direktmeldung Gebrauch gemacht, ist eine Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft (bei Direktmeldung zur Landesmeisterschaft) bzw. an der Landesmeisterschaft (bei Direktmeldung zur Deutschen Meisterschaft) nicht zulässig.

Verstöße gegen das Verfahren der Direktmeldungen führen zur Disqualifikation in den betreffenden Disziplinen.

Der jeweils zuständige Bundes- oder Landessportleiter kann bei einer Meisterschaft freie Startplätze nach vorher bekannt gegebenen Kriterien vergeben, wenn qualifizierte Starter der Meisterschaft fernbleiben. Dabei ist auch die vorrangige Berücksichtigung von Helfern zulässig.

A 3.14 Abbruch einer Meisterschaft

Bei Abbruch einer Meisterschaft durch den Veranstalter kann das Ergebnis der vorangegangenen Meisterschaft für die Teilnahme an der folgenden Meisterschaft gewertet werden.

A 3.15 Teilnahmevoraussetzungen

Bei der Bezirks-, Landes- und der Deutschen Meisterschaft des BDS ist ein Schütze nur dann startberechtigt, wenn sein Verein ihn termingerecht gemeldet hat, der Veranstalter ihn zur Meisterschaft zugelassen hat und das Startgeld fristgerecht bezahlt wurde.

Das Ausbleiben einer Einladung zu einer Meisterschaft soll der Betroffene bis spätestens 4 Wochen vor der Meisterschaft gegenüber dem Veranstalter rügen.

A 3.16 Start für mehrere Vereine

Ein Schütze darf in einem Sportjahr bei Meisterschaften des BDS in einer Disziplin nur für einen Verein starten. Er hat sich vor Beginn der Vereinsmeisterschaften zu entscheiden, für welchen Verein er in einer Disziplin startet.

Verstöße führen zur Disqualifikation in den betreffenden Disziplinen.

A 3.17 Wohnsitzwechsel

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Sportjahres kann ein Schütze den Verein mit sofortiger Wirkung wechseln und seine weiteren Starts für den neuen Verein wahrnehmen. Er hat dem Veranstalter über seinen Landesverband den Vereinswechsel sofort mitzuteilen.

A 3.18 Landesverbandswechsel

Bei einem Landesverbandswechsel können Schützen an der Landesmeisterschaft des neuen Verbandes teilnehmen, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen des neuen Landesverbandes erfüllen. Die Meldung der Ergebnisse der Vereinsmeisterschaft, der Bezirksmeisterschaft oder gleichgestellter Qualifikationen erfolgt durch den bisherigen Landesverband.

Zur erstmaligen Teilnahme an Schießwettbewerben bedarf es auf Antrag des neuen Vereins der Zustimmung des neuen Landesverbandes.

A 3.19 Schießleiter

Bei den Deutschen Meisterschaften im Kurz- und Langwaffenschießen ist der Schießbetrieb auf jedem Schießstand durch einen geprüften BDS-Schießleiter zu leiten.

Bei Landes- und Bezirksmeisterschaften wird die Leitung des Schießbetriebs auf den Schießständen durch geprüfte BDS-Schießleiter dringend empfohlen.

A 3.20 Helferdienst

In allen Disziplinen dieses Sporthandbuchs ist es zulässig, dass der Veranstalter einer Meisterschaft oder eines Wettbewerbs die Teilnehmer der Veranstaltung zu Helferdiensten verpflichtet. Dies kann das Abkleben oder Wechseln von Scheiben, das Aufstellen von Klappscheiben oder die Auswertung in der Anzeigerdeckung beim Langwaffenschießen mit den dazu gehörenden Tätigkeiten umfassen. Teilnehmer, die sich weigern, diese Helferdienste abzuleisten, können aus der Wertung genommen werden. Die verpflichtende Einteilung zu Helferdiensten sollte in der Wettbewerbsauschreibung bekannt gegeben werden.

A 3.21 Rüstzeiten

Nach dem Kommando „Stände einnehmen“ und nach dem Kommando „Stände räumen“ stehen dem Schützen jeweils maximal 5 Minuten zur Verfügung. Absichtliche Verzögerungen werden als unsportliches Verhalten gewertet.

A 4 Schießstätte und Schießstand

A 4.01 Schießstätte

Als Schießstätte wird die gesamte Anlage bezeichnet, die aus einem oder mehreren Schießständen und den für die Schießvorhaben notwendigen Bauten sowie Betriebs- und Versorgungseinrichtungen besteht.

A 4.02 Schießstand

Der Schießstand ist der Ort, an dem der Standzulassung entsprechend geschossen wird. Er besteht aus dem Schützenstand, den Schießbahnen mit Schießbahnsohle, den Scheibenständen oder Zielobjekten (Zielen) und den Sicherheitsbauten (Seitensicherung, Höhensicherung, Abschluss der Schießbahn, Geschossfang).

A 4.03 Schießstandzulassung

Die Zulassung muss für die verwendeten Waffen und Munition sowie für die entsprechenden Schussentfernungen, Anschlagsarten und alle verwendeten Ziele vorhanden sein. Schießübungen dürfen nur entsprechend der Zulassung der benutzten Schießstände durchgeführt werden.

A 4.04 Verantwortliche Aufsichtspersonen (Standaufsichten)

Das Schießen beim Training und im Wettbewerb muss immer von einer auf dem jeweiligen Schießstand anwesenden verantwortlichen Aufsichtsperson überwacht werden. Hierzu sind die Vorschriften der §§ 10 und 11 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung zu beachten und einzuhalten.

A 4.05 Maßkriterien

Schießentfernungen werden vom Scheibenspiegel bis zur Vorderkante des Schießtisches oder zu einer Entfernungsmarkierung am Schützenstand gemessen. Die Entfernungsmarkierung bzw. die Vorderkante des Schießtisches darf im Liegendanschlag nicht mit den Ellenbogen, im Kniend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden.

Ziffer A 2.03 gilt entsprechend.

A 4.06 Zeitanzeige

Auf dem Schießstand soll an gut sichtbarer Stelle eine Uhr angebracht sein.

A 4.07 Kennzeichnung der Schützenstände und Scheiben

Die Scheibenrahmen und die zugehörigen Schützenstände müssen mit derselben Nummer gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss während des gesamten Wettbewerbs deutlich sichtbar sein.

Alternativen sind nicht zulässig.

A 5 Sicherheitsvorschriften

A 5.01 Zugelassene Waffen

Es sind nur Sportwaffen und Munition zugelassen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Jeder Schütze ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Waffe und seine Munition den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Schützen, deren Waffen und Munition nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind vom Schießbetrieb auszuschließen.

A 5.02 Auf dem Schießstand abgelegte Waffen

Bei auf Schießständen abgelegten oder abgestellten Sportwaffen müssen die Verschlüsse geöffnet sein. Sollte der Verschluss bauartbedingt nicht offen bleiben, hat der Schütze durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Verschluss in offener Stellung entsprechend blockiert wird.

A 5.03 Laden einer Waffe

Das Laden einer Waffe ist nur nach Aufforderung durch die Standaufsicht zulässig. Pistolen und Gewehre sind mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu laden. Flinten und Revolver dürfen zum Laden bis maximal 90° abgelenkt werden.

Eine geladene Waffe darf auf keinen Fall geholstert werden (Ausnahmen: IPSC-Schießen und BDS-Western-Schießen). Dies führt zur sofortigen Disqualifikation.

A 5.04 Zielübungen

Zielübungen sind nur mit entladener Waffe und nur mit Erlaubnis der Standaufsicht zulässig.

Wird die Waffe nach der Aufforderung durch den Schießleiter zum Laden in Anschlag gebracht, um die richtige Stand- und Halteposition zu finden, handelt es sich nicht um Zielübungen im Sinne von Absatz 1.

A 5.05 Standordnung und -zulassung

Auf Schießständen sind Schieß- und Standordnungen gut sichtbar anzubringen.

Für das Schießen des BDS gilt die lokal aushängende Schießstandordnung. Ihre Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

A 5.06 Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung

Das Tragen eines ausreichenden Gehörschutzes beim Schießen ist Pflicht.

Zur Vermeidung von Unfällen ist beim Schießen das Tragen einer Schutzbrille im Stehendanschlag vorgeschrieben, im Liegend- bzw. Sitzendanschlag und bei Wurfscheibe dringend empfohlen.

Eine Schießbrille ist einer Schutzbrille gleichgestellt, sofern das zielende Auge durch Glas und das nicht zielende Auge durch eine Abdeckscheibe geschützt ist. Eine „Sehbrille“ ist einer Schutzbrille gleichgestellt.

Beim Schießen mit Perkussionswaffen, beim Schießen auf Stahlziele (Ausnahme: Field Target) und beim Schießen auf unterschiedliche Entfernungen ist eine Schutzbrille zwingend vorgeschrieben. Beim Schießen mit Perkussionswaffen müssen Brillen mit einem ausreichenden Seitenschutz versehen sein.

A 5.07 Verwarnung / Disqualifikation

Ein Schütze wird förmlich verwarnt, wenn er gegen Bestimmungen des Sporthandbuchs verstößt oder Anordnungen des Schießleiters oder der Stand-

aufsicht nicht Folge leistet. (Ausnahme: Es sind im Sporthandbuch andere Sanktionen festgelegt.) Wird er ein zweites Mal verwarnet oder wollte er sich durch einen Regelverstoß unrechtmäßige Vorteile verschaffen, wird er vom Wettbewerbsleiter (Schießleiter) disqualifiziert. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen führen zur sofortigen Disqualifikation.

Der Schießleiter bzw. die Standaufsicht hat das Recht, einen Schützen für eine Disziplin zu disqualifizieren, wenn dessen eigenes Verhalten für ihn selbst oder für andere Personen eine unmittelbare Gefahr darstellt.

Ein solcher Sicherheitsverstoß ist der einzige Grund, das gerade laufende Probe- oder Wettbewerbsschießen eines Wettkampfteilnehmers zu unterbrechen. Das Laden oder das Schießen muss unmittelbar dann unterbrochen werden, wenn die Gefährdung vorliegt, d.h. das Verhalten eines Schützen für ihn selbst oder für andere Personen eine gegenwärtige Gefahr darstellt, bzw. zu befürchten ist, dass diese Gefahr fortbesteht.

Wird der Schütze trotz eines sicherheitsrelevanten Verstoßes nicht sofort während des laufenden Wettbewerbs disqualifiziert, besteht nach Beendigung der Disziplin kein Grund mehr zu einer Disqualifikation.

Das Ablegen einer geladenen Waffe ist generell als Verstoß gegen elementare Sicherheitsgrundsätze zu bewerten und mit der sofortigen Disqualifikation für die betreffende Disziplin zu ahnden. Dies gilt für den gesamten Ablauf des Wettbewerbsprogramms, also vor, während und nach dem Disziplinablauf.

Bei groben Sicherheitsverstößen kann die Wettkampfleitung eine Disqualifikation für den restlichen Wettkampftag aussprechen. Davon sind alle für diesen Tag geplanten und noch offenen Starts betroffen.

A 5.08 Genuss von Mitteln, die die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen

Personen, die unter dem Einfluss von Mitteln (Alkohol, Tabletten, Drogen) stehen, welche die Wahrnehmung beeinträchtigen, sind vom Schießen auszuschließen.

Diese Regelung gilt genauso für Schießleiter oder Standaufsichten, die für die Einhaltung der Sicherheit auf dem Stand verantwortlich sind, auch wenn sie nicht selbst am Schießen teilnehmen.

A 5.09 Beschuss von Stahlzielen

Werden Stahlziele verwendet, soweit die Schießstandzulassung dies erlaubt, sind unbedingt die jeweils gültigen Vorschriften der Schießstandrichtlinien bezüglich der Verwendung von Zielen aus Stahl und der zulässigen minimalen Schussentfernungen zu beachten.

A 6 Organisation von Wettbewerben

A 6.01 Vereinsmeisterschaften

Schützen dürfen an Vereinsmeisterschaften mehrerer Vereine teilnehmen, wenn sie bei diesen Vereinen Mitglied sind. Jedoch kann nur das Ergebnis der Meisterschaft eines Vereines nach Wahl des Schützen dem Bezirks- oder Landesverband zur Teilnahme an der nächsthöheren Meisterschaft gemeldet werden.

Bei unverschuldeter Nichtteilnahme an der Vereinsmeisterschaft ist dem Schützen Gelegenheit zum Nachschießen außerhalb der Konkurrenz zu geben.

Die Vereinsmeisterschaft ist nur ein Einzelwettbewerb. Die Ergebnisse der Vereinsmeisterschaft sind dem Bezirks- bzw. dem Landessportleiter zu melden.

A 6.02 Einzelmitglieder

Die Landesverbände haben den Einzelmitgliedern jährlich die Qualifikation zur Teilnahme an der Bezirks- bzw. Landesmeisterschaft zu ermöglichen.

A 6.03 Verhinderung der Teilnahme

Wird ein Schütze am Tag der Landesmeisterschaft vom BDS bzw. Landesverband benötigt, gilt sein Ergebnis bei der Vereins- bzw. Bezirksmeisterschaft als Qualifikationsergebnis für die Deutsche Meisterschaft.

A 6.04 Zulassung

Zu den Meisterschaften werden Schützen nach dem Leistungsprinzip und der Standkapazität zugelassen.

Über die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft entscheidet der Bundessportleiter als Vertreter des Gesamtvorstandes.

Die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft richtet sich nach dem bei der Landesmeisterschaft erzielten Ergebnis bzw. dem Meldeergebnis gemäß A 3.13.

A 7 Vorbereitung von Schießveranstaltungen

A 7.01 Verantwortung und Leitung

Die Durchführung und Leitung einer Meisterschaft hat der Veranstalter zu verantworten.

Für die sichere und sportgerechte Durchführung des Wettbewerbs trägt der jeweils zuständige Schießleiter auf dem Schießstand die Verantwortung.

A 7.02 Standaufsichten / Funktionäre

Die Mitarbeiter bei einer Schießveranstaltung müssen die erforderliche Qualifikation haben.

Die Standaufsichten und Schießleiter müssen volljährig und sachkundig sein.

Die Standaufsichten oder Schießleiter haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Einhaltung der Sicherheitsregeln sicherzustellen
- die Namen der Schützen gemäß der Startliste zu überprüfen
- Kontrolle, ob nur zugelassene Waffen und entsprechende Munition verwendet werden
- die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu überwachen
- Kommandos zu geben

A 7.03 Scheibenbenennung

Die Schießscheiben dürfen bei Meisterschaften nicht mit dem Namen des Schützen versehen sein, um eine objektive Auswertung sicherzustellen.

A 7.04 Anordnungen und Anweisungen

Die Anordnungen des Schießleiters und der Standaufsichten sind zu befolgen.

A 7.05 Versäumen des Starttermins

Ein Schütze, der trotz Aufruf nicht zum Schießen antritt, hat keinen Anspruch auf einen Nachstart. Der Nachstart kann gestattet werden, wenn dadurch der Wettbewerbsablauf nicht gestört wird.

A 7.06 Aufsammeln von Hülsen und Geschossen

Das Aufsammeln von Hülsen und Geschossen ist während des laufenden Wettbewerbs verboten. Das Überschreiten der Bande/Brüstung ist auch in Pausen nur mit Erlaubnis der Standaufsicht oder des Schießleiters gestattet. Bei Verstößen erfolgt beim ersten Mal eine Verwarnung. Bei Wiederholung wird eine Disqualifikation ausgesprochen.

Zulässig sind an der Waffe oder am Schießtisch angebrachte Vorrichtungen, die ausgeworfene Hülsen unmittelbar nach dem Schuss auffangen bzw. das Entladen von Revolvern direkt in ein vom Schützen gestelltes Behältnis.

A 8 Waffen- und Ausrüstungskontrolle

A 8.01 Waffen und Bekleidung

Vor dem Schießen hat jeder Schütze eine Waffen- und Bekleidungskontrolle durchführen zu lassen.

Sofern ein maximales Waffengewicht vorgeschrieben ist, wird die Waffe mit allen verwendeten Zusatzteilen und Anbauten gewogen (Flimmerröhre, -band, Magazin, Visierung, Zweibein, etc.).

Bekleidung, die dem Ansehen des Schießsports abträglich ist, ist verboten, insbesondere Tarnkleidung.

Bereits beim Probeschießen müssen die Waffen und die Anschlagsart mit den Vorgaben der Disziplin übereinstimmen.

A 8.02 Bestätigung der Kontrolle

Nach der Prüfung sind die nicht beanstandeten Waffen mit einer Kontrollmarke zu versehen.

Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle unmittelbar vor dem Start stattfindet und keine Manipulationsmöglichkeiten mehr gegeben sind.

A 8.03 Abzugswiderstand

Der Abzugswiderstand ist mit einem Prüfgewicht zu kontrollieren. Dabei sind Prüfgewicht und Lauf der Waffe parallel auszurichten und die Waffe senkrecht anzuheben (der Lauf der Waffe muss senkrecht nach oben zeigen).

Eine Toleranz ist nicht zulässig. Bei Waffen mit stark kurvenförmigen Abzügen kann zum Messen des Abzugswiderstands die Waffe auch leicht abweichend von der Senkrechten gehalten werden.

A 8.04 Wiederholungsprüfungen

Die Überprüfung einer bereits geprüften Waffe ist zulässig. Wird hierbei eine Manipulation festgestellt, erfolgt eine Disqualifikation für alle Disziplinen des laufenden Wettbewerbs, in denen mit der manipulierten Waffe teilgenommen wurde.

A 8.05 Nachweise

Der Schütze hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen den Nachweis über alle Daten und Merkmale zu erbringen, die zur Prüfung der Zulässigkeit der Verwendung der Waffe erforderlich sind.

Zum Beispiel muss er bei Langwaffen den Nachweis der Standardmäßigkeit oder des Originalzustandes erbringen, sofern es bei der Zulassung darauf ankommt.



A 8.06 Haftungsausschluss

Der BDS oder seine Vertreter übernehmen keine Haftung für die Zulässigkeit der vom Schützen für eine bestimmte Disziplin ausgesuchten Waffen und Munition.

Die Waffen können auf ihre Zulässigkeit nach den Regeln dieses Sporthandbuchs überprüft werden. Eine solche Überprüfung begründet jedoch keine Zusicherung, Haftungsübernahme oder eine Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der Waffe.

A 9 Scheibenauswertung

A 9.01 Schusszahl

Jeder Schuss, der während des Wettbewerbs nach dem Kommando „Laden“ abgegeben wird, ist auf die Gesamtschusszahl des Wettbewerbs anzurechnen.

A 9.02 Wertung

Wenn das Geschoss den Trennkreis zum nächsthöheren Ring sichtbar berührt hat, ist der höhere Ring zu werten. Zur Auswertung der Schusslöcher können in Zweifelsfällen Schablonen aus durchsichtigem Plastikmaterial mit aufgezzeichneten Kaliberdurchmessern (sog. Overlays) verwendet werden, wenn sie von einem anerkannten Schießsportverband herausgegeben oder anerkannt worden sind. Beim BDS genügt auch die Herausgabe / Anerkennung durch einen der BDS-Landesverbände.

A 9.03 Ringgleichheit

Bei Ringgleichheit entscheidet die größere Anzahl der Treffer in der Zehn, dann die größere Anzahl der Treffer in der Innenzehn, der Neun, der Acht, der Sieben, usw.

A 9.04 Beschießen einer fremden Scheibe

Wird eine Scheibe von einem anderen Schützen beschossen, hat der Schütze die Standaufsicht oder den Schießleiter sofort darauf hinzuweisen.

Beschießt ein Schütze eine falsche Scheibe, werden diese Schüsse bei ihm als Fehler gewertet.

A 9.05 Überzählige Treffer

Gibt ein Schütze nachweislich in einer Serie zu viele Schüsse ab, wird er disqualifiziert. Erfolgt während der Wertungsserie ein Zwischenscheibenwechsel und wird die erste Scheibe mit zu vielen Schüssen beschossen, werden die besten überzähligen Treffer abgezogen. Die zuviel abgegebenen Schüsse dürfen auf die zweite Scheibe nicht mehr abgegeben werden. Dies gilt auch für die 100m-ZF-Disziplinen, in denen 2 Scheiben aufgezogen werden, die mit je 5 Schuss zu beschießen sind.



Erfolgt während der Wertungsserie ein Zwischenscheibenwechsel und wird die erste Scheibe mit zu wenig Schüssen beschossen, dürfen diese weder auf die erste Scheibe abgegeben noch in der nächsten Serie nachgeholt werden.

Resultieren die überzähligen Treffer möglicherweise aus dem Beschuss der Scheibe durch einen anderen Schützen, ist zu prüfen, durch welchen Schützen der Fremdbeschuss erfolgte. Lassen sich die Fremdtreffer (z. B. durch unterschiedliches Kaliber, unterschiedliche Geschossform und damit Lochform) eindeutig identifizieren, sind nur die eigenen Treffer zu werten. Lassen sich Fremdtreffer nicht eindeutig identifizieren und lässt es sich nicht nachweisen, dass der Schütze selbst zu viele Schüsse abgegeben hat, sind die besten Treffer zu werten.

Jeder Schuss, der während des Wettbewerbs abgegeben wird, ist auf die Gesamtschusszahl des Wettbewerbs anzurechnen, es sei denn, das Geschoss bleibt im Lauf stecken.

A 9.06 Auswertung auf dem Stand

Die Scheiben sollen nach Möglichkeit zusammen mit dem Schützen auf dem Schießstand ausgewertet werden, bevor sie vom Scheibenrahmen abgenommen werden. Der Schütze erkennt durch seine Unterschrift die Trefferaufnahme an. Gegen diese Trefferaufnahme ist nach der Unterschrift kein Einspruch mehr möglich.

Verweigert der Schütze seine Unterschrift oder ist aus organisatorischen Gründen eine sofortige Trefferaufnahme nicht möglich, ist die Scheibenauswertung von zwei sachverständigen Personen vorzunehmen.

A 9.07 Störungen

Stellt der Schütze eine Waffen- oder Munitionsstörung fest und kann er die Störung nicht beheben, ohne Personen zu gefährden, muss er die Störung melden.

Meldet der Schütze eine Störung, hat er die Waffe weiterhin in Richtung Geschossfang zu halten und die Standaufsicht durch Heben der Nichtschusshand oder durch ein anderes Zeichen zu verständigen, ohne dabei Personen zu gefährden.

Meldet der Schütze die dritte Störung in einer Disziplin, wird er für diese Disziplin disqualifiziert.

A 9.08 Kein Nachholen von nicht abgegebenen Schüssen

Waffen- und Munitionsstörungen gehen ausnahmslos zu Lasten des Schützen, auch bei Bruch von Waffenteilen. Das Nachholen der durch eine Störung nicht abgegebenen Schüsse ist unzulässig. Der Schütze kann mit einer gleichwertigen Ersatzwaffe weiterschießen, wenn der Schießleiter oder die Standaufsicht dies genehmigt und der Disziplinablauf durch den Waffenwechsel nicht gestört bzw. verzögert wird.

A 9.09 Bekanntgabe des Ergebnisses

Einzelergebnisse müssen innerhalb einer Stunde nach Beendigung des Durchgangs bekannt gegeben werden. Erfolgt dies nicht, hat der Teilnehmer den Veranstalter darauf hinzuweisen und die Bekanntgabe innerhalb einer angemessenen Frist (nicht länger als eine weitere Stunde) zu verlangen.

A 9.10 Berühren der Scheiben vor der Auswertung

Grundsätzlich darf kein Schütze seine Scheibe oder die eines anderen Wettbewerbsteilnehmers nach dem Beschießen und vor der Auswertung durch den Schießleiter bzw. die Standaufsicht berühren, es sei denn, er wird von den Standverantwortlichen ausdrücklich dazu aufgefordert. Dies gilt auch für Begleitpersonen des Schützen, die nicht selbst am Wettkampf teilnehmen. Zuwiderhandlung führt dazu, dass die Scheibe mit „Null“ gewertet wird.

Berührt ein Schütze vor der Auswertung die Scheibe eines anderen Wettbewerbsteilnehmers in der Absicht, eine Nullwertung für diese Scheibe herbeizuführen, wird diese Scheibe nach Aufklärung des Sachverhalts entgegen Abs. 1 dennoch gewertet. Für den Schützen, der die Scheibe berührt hat, ist wegen unsportlichen Verhaltens für diese Disziplin eine Disqualifizierung auszusprechen bzw. der Wettkampfstart zu verweigern. Startet dieser Schütze nicht selbst in dieser Disziplin, kann die Disqualifikation bzw. das Startverbot für den betreffenden Wettkampftag oder den Wettbewerb ausgesprochen werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für das Probeschießen und nicht für Disziplinen und Veranstaltungen, bei denen die Scheibenauswertung bzw. die Trefferanzeige durch Wettbewerbsteilnehmer erfolgt.

Nimmt ein verantwortlicher Schießleiter oder eine Standaufsicht als Schütze am Wettbewerb teil, darf er nach dem Beschießen seine eigenen Scheiben nicht auswerten oder vor der Auswertung berühren, es sei denn, er wird von den Standverantwortlichen ausdrücklich dazu aufgefordert. Bei Zuwiderhandlung gilt Satz 2.

A 10 Einsprüche, Proteste und Wettbewerbsgericht

Gültig für den Kurzwaffen-, Langwaffen-, Perkussions-, Jugend- und Westernteil. Die in Klammern aufgeführten Bezeichnungen sind nur für den Westernteil gültig.

A 10.01 Allgemeine Prinzipien

A 10.01.1 Zugang

Proteste können bezüglich aller Angelegenheiten dem Einspruchsverfahren zugeführt werden. Allerdings können Proteste, die sich aus einer Disqualifikation wegen eines Sicherheitsverstößes ergeben, nur insofern behandelt werden, als festzustellen ist, ob der Verstoß, wie vom Schießleiter (Range Officer) beschrieben, tatsächlich unsicher war. Gegen die Frage, ob der Verstoß begangen wurde, ist kein Protest zulässig.

A 10.01.2 Berufung

Entscheidungen werden in erster Instanz vom Schießleiter (Range Officer) getroffen. Wenn der Teilnehmer mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, sollte der zuständige Sportleiter (Range Master) geholt und um Entscheidung gebeten werden.

A 10.01.3 Berufung beim Wettbewerbsgericht

Sollte der Beschwerdeführer die Entscheidung weiterhin ablehnen, kann er sich durch Einreichen eines direkten Protests an das Wettbewerbsgericht wenden. Dieser Protest kann nur schriftlich erfolgen.

A 10.01.4 Beweissicherung

Der Beschwerdeführer kann den Sportleiter (Range Master) von seiner Absicht, das Wettbewerbsgericht einzuschalten, informieren und verlangen, dass die Funktionäre alle relevanten Unterlagen bis zur Anhörung sicherstellen.

A 10.01.5 Vorbereitung des Protests

Der Beschwerdeführer ist für Erstellung und Einreichung seiner schriftlichen Einlassung mit gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr verantwortlich. Beides muss dem Sportleiter (Range Master) innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgehändigt werden.

A 10.01.6 Pflicht des Matchfunktionärs

Jeder Funktionär, der einen Einspruch entgegennimmt, soll ohne Verzögerung den Sportleiter (Range Master) informieren. Zur selben Zeit muss er die Namen von Zeugen und beteiligten Funktionären festhalten und diese Informationen an den Sportleiter (Range Master) weiterleiten.

A 10.01.7 Pflicht des Sportleiters (Range Master)

Der Sportleiter (Range Master) wird nach Erhalt des Berichts für die anhängige Wettbewerbsgerichtsentscheidung das Wettbewerbsgericht sobald wie möglich an einem nichtöffentlichen Ort zusammenrufen.

A 10.02 Zusammensetzung des Wettbewerbsgerichts

Der Veranstalter eines Wettbewerbs hat ein Wettbewerbsgericht zu bestellen, das aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Die Beisitzer dürfen nicht zum Veranstalter gehören, also in irgendeiner Form für die Ausrichtung des Wettbewerbs verantwortlich sein. Sie müssen sachkundig sein.

Bei Bedarf können zur Meinungsbildung weitere Personen benannt und angehört werden.

A 10.02.1 Vorsitzender

Der BDS-Präsident (LV-Präsident) oder sein Beauftragter als Vorsitzender des Wettbewerbsgerichts ohne Stimmrecht.

A 10.02.2 Beisitzer

Drei erfahrene Beisitzer, die vom Präsidenten oder Veranstaltungsleiter (Match Director) ernannt wurden, mit je einer Stimme.

A 10.03 Fristen und Abläufe

A 10.03.1 Ausschlussfrist für Einsprüche

Ein Einspruch gegen ein Wettbewerbsergebnis ist nur innerhalb von 60 Minuten nach der Veröffentlichung des Ergebnisses zulässig.

Für alle anderen Einsprüche gilt als Frist das Ende des Wettbewerbstages, an dem sich der Vorfall ereignet hat, soweit der Vorfall sich nicht weniger als eine Stunde vor Ende des Wettbewerbstages ereignet hat. In diesem Fall kann bis Ende der ersten Stunde des nächsten Wettbewerbstages Einspruch eingelegt werden. Am letzten Wettbewerbstag kann nur bis eine Stunde vor der Siegerehrung Einspruch eingelegt werden, soweit die Ergebnisse der einzelnen Teilnehmer zur Überprüfung vor Beginn dieser letzten Frist bereits bekannt gegeben worden sind. Nichteinreichung der vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb der genannten Frist lässt den Wettbewerbsgerichtsanspruch verfallen; es finden keine weiteren Handlungen statt.

A 10.03.2 Entscheidungsfrist

Das Wettbewerbsgericht muss seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden nach dem Einspruch, zugleich aber auch bis spätestens zum Ende des Wettbewerbs gefällt haben. Bei Fristüberschreitung durch das Wettbewerbsgericht wird die Protestgebühr an den Beschwerdeführer zurückgezahlt.

A 10.04 Gebühren

Die Gebühr, die es einem Teilnehmer erlaubt, das Wettbewerbsgericht anzurufen, ist auf 25 Euro festgesetzt, soweit internationale Verbände für internationale oder international sanktionierte Veranstaltungen nicht andere Gebührensätze festlegen.

Wenn das Wettbewerbsgericht dem Protest stattgibt, wird die Gebühr zurück-erstattet. Wenn das Wettbewerbsgericht ablehnend über den Protest entscheidet, verfällt die Gebühr.

A 10.05 Verfahrensregeln

A 10.05.1 Pflicht des Wettbewerbsgerichts und Verfahrensweise

Das Wettbewerbsgericht sieht die Unterlagen ein und erhält im Namen der Organisatoren die vom Beschwerdeführer gezahlten Gebühren, bis eine Entscheidung gefallen ist.

A 10.05.2 Eingabe

Das Wettbewerbsgericht lädt dann den Beschwerdeführer vor, damit dieser persönlich weitere Einzelheiten seiner Eingabe vortragen kann und kann ihn über jeden bezüglich des Disputs relevanten Punkt befragen.

A 10.05.3 Anhörung

Der Beschwerdeführer wird dann aufgefordert, den Raum zu verlassen, während das Wettbewerbsgericht weitere Beweisaussagen anhört.

A 10.05.4 Zeugen

Das Wettbewerbsgericht hört dann die Veranstaltungsfunktionäre sowie weitere Zeugen des Vorfalls. Das Wettbewerbsgericht untersucht alle vorgelegten Beweise.

A 10.05.5 Fragen

Das Wettbewerbsgericht hat das Recht, Zeugen und Funktionäre zu allen den Vorfall betreffenden Umständen zu befragen.

A 10.05.6 Meinungen

Mitglieder des Wettbewerbsgerichts werden davon Abstand nehmen, Meinungen oder eine Einschätzung des schwebenden Verfahrens zu äußern.

A 10.05.7 Ortstermin

Das Wettbewerbsgericht kann jeden Stand oder für das Verfahren relevanten Bereich in Begleitung jeglicher Person, die dazu erforderlich erscheint, in Augenschein nehmen.

A 10.05.8 Unzulässige Beeinflussung

Jede Person, die versucht, auf irgendeine Art außer durch Zeugenaussage Mitglieder des Wettbewerbsgerichts zu beeinflussen, kann mit disziplinarischen Maßnahmen belegt werden.

A 10.05.9 Beratung

Wenn das Wettbewerbsgericht der Meinung ist, alle Informationen und Beweismittel, die den Disput betreffen, vorliegen zu haben, wird es sich zu einer nichtöffentlichen Beratung zurückziehen und seine Entscheidung mit Mehrheitsabstimmung treffen.

A 10.06 Wettbewerbsgerichtsbeschluss und Vollzug

A 10.06.1 Wettbewerbsgerichtsbeschluss

Wenn das Wettbewerbsgericht seinen Entschluss gefasst hat, ruft es den Beschwerdeführer, den Schießleiter (Funktionär), den Sportleiter und den Veranstaltungsleiter (Range Master und Match Director) zusammen. Das Gericht gibt dann seine Entscheidung bekannt.

A 10.06.2 Beschlussvollzug

Es ist die Pflicht des Sportleiters (Range Master), den Wettbewerbsgerichtsbeschluss umzusetzen. Der Veranstaltungsleiter (Match Director) informiert das zuständige Veranstaltungspersonal, dass die Entscheidung an einem allen Teilnehmern zugänglichen Ort aushängt.

A 10.06.3 Endgültigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung des Wettbewerbsgerichts ist endgültig und lässt keinen weiteren Protest zu, es sei denn, der Sportleiter oder der Veranstaltungsleiter (Range Master oder Match Director) halten angesichts neuer, nach der Beschlussfassung aufgetauchter Beweise eine Wiederaufnahme für angebracht.



A 10.06.4 Protokoll

Beschlüsse des Wettbewerbsgerichts müssen protokolliert werden und als Präzedenz für jeden nachfolgenden, gleichartigen Vorfall innerhalb derselben Veranstaltung gelten. Eine Kopie dieses Protokolls ist dem Beschwerdeführer auszuhändigen.

A 11 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen; Abweichungen vom Sporthandbuch

A 11.01 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Sowohl beim Training als auch im Wettbewerb müssen immer alle Vorschriften des Waffengesetzes, insbesondere § 15 (6) und alle Vorschriften der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, insbesondere die §§ 6, 7, 10 und 11 unbedingt eingehalten werden.

Bei Selbstlade-Langwaffen dürfen nur Magazine mit einer höchstzulässigen Kapazität von 10 Patronen verwendet werden. Der BDS-Gesamtvorstand kann die Verwendung von auf 10 Schuss begrenzten Magazinen, die in ihren äußeren Abmessungen deutlich größer als „echte“ 10-Schuss-Magazine sind, beschränken.

Waffen mit Gurtzuführung und Waffen, die ursprünglich mit Gurtzuführung konzipiert wurden, sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von außenliegenden Trommelmagazinen ist unzulässig.

A 11.02 Abweichungen vom Sporthandbuch

Entsprechend § 5 (4) der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung kann im Training und im Einzelfall auch in Wettbewerben zur Durchführung von Pokalschießen, Königsschießen und ähnlichen Veranstaltungen außerhalb des eigentlichen Meisterschaftsprogramms vom Sporthandbuch abgewichen werden.

Dies gilt nicht für das IPSC-Schießen, das BDS-Western-Schießen und das Silhouettenschießen. In diesen drei Disziplingruppen muss das Sporthandbuch immer eingehalten werden. Bei den übrigen Disziplinen können im Rahmen der Standzulassung bei den Zielen sowie beim Schießablauf (z. B. Schießzeit, Anzahl der abzugebenden Schüsse, Scheibenentfernung, u. a.) Abweichungen vorgenommen werden. Dabei müssen alle Vorschriften des Waffengesetzes, insbesondere § 15 (6) und alle Vorschriften der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, insbesondere die §§ 6, 7, 10 und 11 sowie ausreichende Sicherheitsbestimmungen unbedingt eingehalten werden. Wettbewerbe, die vom Sporthandbuch abweichen, müssen dem jeweiligen BDS-Landesverband mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Beschreibung des Ablaufs schriftlich mitgeteilt werden.

Ein gewohnheitsmäßiger Schießbetrieb neben dem Sporthandbuch ist ausdrücklich nicht zulässig. Falls dauerhaft Abweichungen gewünscht werden, muss beim BDS-Gesamtvorstand ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung



des Sportheftbuches gestellt werden, der dem Bundesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

A 11.03 Nichtzulassung von Anscheinswaffen

Kurzwaffenversionen von halbautomatischen Langwaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe haben, sind ungeachtet einer möglichen Freistellung durch das Bundeskriminalamt für die Langwaffenversion in allen BDS-Disziplinen nicht zugelassen.